



Satzung

**des Bundes der Deutschen
Katholischen Jugend
Kreisverband Märkischer
Kreis Nord e.V.**

Inhalt

§1 Organisation	3
§2 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszeichen	3
§3 Zweck	3
§4 Gemeinnützigkeit	3
§5 Jugendverbände	4
§6 Mitgliedschaft	4
§7 Aufnahme	5
§8 Ruhen der Mitgliedschaft	6
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 10 Organe und Gremien	6
§11 Kreisversammlung	6
§12 Kreisvorstand	9
§13 Kirchenrechtliche Einordnung	10
§ 14 Abstimmungsregeln	10
§15 Änderungen der Satzung des Kreisverbandes, Auflösung des Kreisverbandes	11
§16 Inkrafttreten	11

§1 Organisation

1. Der Kreisverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in den Grenzen des Dekanats Märkisches Sauerland wird von den Jugendverbänden in der Region gebildet.

§2 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszeichen

1. Der Kreisverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreisverband Märkischer Kreis Nord“, kurz „BDKJ Kreisverband Märkischer Kreis Nord“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. (Kurzform: BDKJ-MK e.V.)

2. Er hat seinen Sitz in Hemer und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Iserlohn eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Das Verbandszeichen des Kreisverbandes entspricht dem von der BDKJ-Hauptversammlung festgelegten Zeichen.

5. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§3 Zweck

1. Die vorrangige Aufgabe des Kreisverbandes Märkischer Kreis Nord ist die Interessenvertretung des BDKJ und seiner Jugendverbände in Kirche, Gesellschaft und Staat sowie der Einsatz für die Belange und Interessen junger Menschen und die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit.

2. Im Einvernehmen mit anderen Trägern katholischer Jugendarbeit kann der BDKJ Kreisverband Märkischer Kreis Nord auch deren Interessen vertreten und deren Tätigkeit mit der Arbeit der Jugendverbände vernetzen.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.

2. Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der regionalen Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und Jugendpastoral des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

3. Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
6. Den Mitgliedern des Vorstands kann für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Kreisversammlung gewährt werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Jugendverbände

1. Die Jugendverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen als Mitglieder angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
2. Die Jugendverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.
3. Dies sind zurzeit die Ortsgruppen:
 - a) Bund der St. Sebastianus Schützenjugend
BdSJ Menden-Lürbke, BdSJ Menden-Schwitten, BdSJ Böingsen, BdSJ Menden-Brockhausen, BdSJ Hubertus Menden
 - b) Deutsche Jugend Kraft
DJK Menden, DJK Menden-Lendringsen, DJK Iserlohn-Sümmern, DJK Eintracht Grüne Iserlohn, DJK VfK Iserlohn
 - c) Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg
DPSG Stamm Iserlohn-Nußberg
 - d) Katholische junge Gemeinde
KjG Hemer, KjG Menden-Bösperde
 - e) Katholische Landjugendbewegung
KLJB Langenholthausen
 - f) Kolpingjugend
Kolpingjugend Menden-Halingen, Kolpingjugend Iserlohn-Grüne, Kolpingjugend Iserlohn-Hennen, Kolpingjugend Iserlohn-Letmathe
 - g) Malteser Jugend
Malteser Jugend Balve, Malteser Jugend Menden-Iserlohn

§6 Mitgliedschaft

1. Die Gliederungen der Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet oder im Diözesangebiet des Erzbistums Paderborn, die im Gebiet des BDKJ Kreisverband Märkischer Kreis Nord tätig sind, sind Jugendverbände des Kreisverbandes.

2. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Kreisgebiet, die nicht Mitglied des BDKJ im Bundes- oder Diözesangebiet sind, setzt voraus:

- a) die Tätigkeit im Bereich der katholischen Kinder- und Jugendarbeit,
- b) die Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
- c) die verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- d) die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Satzungen des BDKJ und
- e) eine Bedeutung für die Ebene des Kreisverbandes Märkischer Kreis Nord und mindestens 15 aktive Mitglieder.

3. Der Status als Jugendverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 2 genannten Bedingungen ferner voraus:

- a) Die Erfüllung der Prinzipien der Ehrenamtlichkeit, Selbstbestimmung, demokratischen Grundhaltung und Freiwilligkeit. Sie wird auf Basis der von der Diözesanversammlung definierten Kriterien festgestellt.
- b) Die Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.
Ein Mitgliedsbeitrag für auf Diözesan- oder Bundesebene anerkannte Jugendverbände wird nicht erhoben. Jugendverbände, die nur Mitglied des BDKJ Kreisverbandes Märkischer Kreis Nord sind, zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Kreisversammlung entsprechend den Vorgaben des BDKJ Bundesverbandes entscheidet.
- c) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ.
Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedbeitrag zahlen, der von der Regionalversammlung auf Basis der Beschlusslage der BDKJ Hauptversammlung beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ

4. Jugendverbände sollen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand des BDKJ Kreisverbandes Märkischer Kreis Nord mitteilen, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Satzungen überprüft.

§7 Aufnahme

1. Jugendverbände können von der Kreisversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Ein Antrag ist in schriftlicher Form an den BDKJ-Kreisvorstand zu stellen.

2. Der Kreisvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem der Jugendverbände zu empfehlen.

3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den BDKJ Kreisverband Märkischer Kreis Nord bedarf der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung den BDKJ-Diözesanhauptausschuss anrufen.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Kreisverband Märkischer Kreis Nord ruhen lassen.
2. Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Kreisverbandes Märkischer Kreis Nord seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Kreisvorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wiederaufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Kreisvorstand schriftlich mitteilt.
4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 - b) Auflösung des Jugendverbandes oder
 - c) Ausschluss.
2. Jugendverbände können von der Kreisversammlung auf Antrag des BDKJ-Kreisvorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
 - a) die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 - b) das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 - c) die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
 - d) mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
3. Die Kreisversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Erzdiözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
4. Der BDKJ-Kreisvorstand informiert den BDKJ-Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden des Kreises.

§ 10 Organe und Gremien

1. Die Organe des BDKJ Kreisverbandes Märkischer Kreis Nord sind:
 - a) die Kreisversammlung
 - b) der Kreisvorstand

§ 11 Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind

- a) je zwei Vertreter*innen der in der Region bestehenden Ortsgruppen der Jugendverbände, in denen Leistungen der Jugendarbeit erbracht werden (aktive Ortsgruppen). Die Ortsgruppen können innerverbandlich ihr Stimmrecht an die mittlere Ebene ihres jeweiligen Jugendverbandes delegieren. Über die Wahrnehmung des Stimmrechts durch die Ortsgruppen ist der jeweilige Diözesanverband durch den Kreisvorstand zu unterrichten. Legt der jeweilige Diözesanverband fest, dass das Stimmrecht dieses Jugendverbandes nur von der mittleren Ebene des Verbandes wahrgenommen werden darf, so ist der BDKJ Kreisverband an diese Entscheidung gebunden. Sollte ggf. keine Mittlere Ebene des jeweiligen Jugendverbandes vorhanden sein, kann die Abstimmung zur Delegationsform innerverbandlich mit der Diözesanleitung des jeweiligen Jugendverbandes erfolgen.
 - b) die gewählten Mitglieder des Kreisvorstands
3. Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind
- a) der*die Geschäftsführer*in des Kreisverbandes,
 - b) ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes,
 - c) Personen, die im Auftrag des BDKJ Mandate in der kirchen- und/oder jugendpolitischen Interessenvertretung wahrnehmen,
 - d) der*die Dekanatsreferent*in für Jugend und Familie des Dekanats Märkisches Sauerland,
 - e) der*die Dekanatsjugendseelsorge*in,
 - f) ein*e Vertreter*in der anderen Träger katholischer Jugendarbeit im Kreisverband, soweit Aufgaben entsprechend § 3 Abs. 2 wahrgenommen werden und
 - g) Personen, die im Auftrag des Kreisvorstandes bestimmte Referent*innentätigkeiten wahrnehmen.
 - h) Zwei Vertreter*innen der Jugendverbände, die nur den Basisbeitrag zahlen
4. Der Kreisversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Die Sicherstellung der Wahrnehmung der Interessenvertretung
 - b) Die Beratung und Beschlussfassung zu § 3
 - c) Die Beschlussfassung über die Satzung und die Geschäftsordnung des Kreisverbandes
 - d) Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Jugendverbänden des Kreises
 - e) Die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Kreisvorstands
 - f) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Kreisvorstands
 - g) Die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstands
 - h) Die Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und Einrichtungen des Kreisverbandes
 - i) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbands
5. Für die Einberufung der Kreisversammlung gelten folgende Regelungen:
- a) Die Kreisversammlung wird vom BDKJ-Kreisvorstand in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Kreisversammlung ist

außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung dies in Textform unter der Angabe der Gründe verlangt.

- b) Der Vorstand legt die vorläufige Tagesordnung fest. Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis zu 14 Tage vor Beginn der Kreisversammlung schriftlich mitgeteilt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
 - c) Die Kreisversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.
 - d) Bei Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Kreisverbandes ist die Kreisversammlung mit einer Frist von mindestens 28 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - e) Die Kreisversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Zu Vorsitz, Beschlussfassung und Protokollierung der Kreisversammlung:
- a) Die Leitung und Protokollführung der Kreisversammlung obliegt dem Kreisvorstand.
 - b) Der Kreisvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der Kreisversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.
 - c) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 - 2. Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung.
 - d) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder im Versammlungsraum anwesend sind und die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendverbände mindestens eine Stimme mehr als der gewählte Vorstand wahrnehmen.

Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden. Es ist ausschließlich die Feststellung der Beschlussfähigkeit möglich.

Wird die Kreisversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist sie in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Kreisvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Diese Kreisversammlung bedarf einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen.
 - e) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
 - f) Auf Antrag können Gegenstände neu in die Tagesordnung aufgenommen, von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Entsprechende

Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- g) Über jede Kreisversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Kreisvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Kreisversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Zustellung in Textform beim Kreisvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

Der Kreisvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Kreisversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die die nächste Kreisversammlung entscheidet.

§12 Kreisvorstand

1. Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind

- a) die Leitung des BDKJ Kreisverbands,
- b) die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, insbesondere gegenüber den Jugendämtern im Gebiet des Kreisverbandes,
- c) die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband und
- d) die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Organe des BDKJ in der Erzdiözese und im Bund.

2. Mitglieder des Kreisvorstandes sind drei Frauen und drei Männer, von denen eine*r das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, der*die hierfür besonders qualifiziert ist. Die Mitglieder des Kreisvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Kreisvorsitzende*r, die Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, Geistliche*r Leiter*in. Die Kandidatur zum*zur Geistlichen Verbandsleiter*in bedarf der Zustimmung des BDKJ-Diözesanseelsorgers. Die Mitglieder des Kreisvorstands müssen volljährig sein.

3. Den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 (2) BGB bilden die Mitglieder des Kreisvorstands, die nicht Geistliche Leitung sind. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Dem erweiterten Vorstand gehört zusätzlich die Geistliche Leitung an. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB verantwortet die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er ist insbesondere zuständig für die Erstellung des Rechenschafts- und Finanzberichts, die Aufstellung des Jahresetats und des Jahresabschlusses, die Vermögensverwaltung, die Trägerschaft von Einrichtungen sowie die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel der Jugendhilfe.

4. Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben im Rahmen der Führung laufender Geschäfte eines*r Geschäftsführers*in bedienen. Dem*der Geschäftsführer*in steht im Rahmen des bei seiner*ihrer Bestellung durch den Kreisvorstand genau bestimmten Wirkungskreises Vertretungsvollmacht im Sinne des § 30 BGB zu. Er*Sie ist damit einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, dies bezieht sich auf alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten. Diese muss beim Amtsgericht eingetragen werden.

5. Die Mitglieder des Kreisvorstands werden für die Dauer von zwei Jahren geheim gewählt.

6. Der Kreisvorstand kann weitere beratende Mitglieder berufen.

7. Ist der Kreisvorstand nicht besetzt, so ruft der BDKJ-Diözesanvorstand die Kreisversammlung ein. Die Kreisversammlung kann Beauftragungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 aussprechen. Die Wahrnehmung der Finanzverantwortung obliegt in diesem Fall treuhänderisch dem BDKJ Diözesanverband Paderborn.
8. Von den Sitzungen des Kreisvorstands sind Protokolle anzufertigen. Dazu wird ein*e Protokollführer*in benannt oder der Vorstand delegiert die Aufgabe.
9. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§13 Kirchenrechtliche Einordnung

1. Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Kreisverband Märkischer Kreis Nord ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von Paderborn.
2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn, in Kraft gesetzten Fassung findet Anwendung.
3. Für den BDKJ Kreisverband Märkischer Kreis Nord gilt das kirchliche Datenschutzrecht entsprechend dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Abstimmungsregeln

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller möglichen stimmberechtigten Mitglieder.

3. Bei Änderungen der Satzung und bei der Auflösung des BDKJ Kreisverbandes Märkischer Kreis Nord entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, bei der Auflösung jedoch mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
5. Sofern die Satzung keine Regelungen vorsieht, sind die Diözesansatzung, Geschäftsordnung und die Wahlordnung des BDKJ Diözesanverbandes bindend. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§15 Änderungen der Satzung des Kreisverbandes, Auflösung des Kreisverbandes

1. Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Kreisverbandes Märkischer Kreis Nord bedürfen der Mehrheit entsprechend § 15 Ziffer 3 sowie der Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand und das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn.

2. Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des BDKJ Kreisverbandes Märkischer Kreis Nord geht das Vermögen an das „Trägerwerk des BDKJ in der Erzdiözese Paderborn e.V.“ (Amtsgericht Paderborn, VR 662, Steuernummer 339/5795/0045), das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe im Gebiet des Märkischen Kreises zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Kreisversammlung am 01.12.2019 und Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand und durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in Kraft.